

Bundesweite Beibehaltung des Kennzeichens bei Umzug ab 01. Januar 2015

Ab 01. Januar 2015 besteht bei einem Umzug die Möglichkeit, das bisherige Kennzeichen bei der KFZ-Ummeldung beizubehalten.

Voraussetzungen:

- es wird kein Halterwechsel vorgenommen
- es soll/muss keine Änderung des Kennzeichens erfolgen
(z.B. bei Verlust eines Kennzeichens)
- das Fahrzeug/der Anhänger ist zum Zeitpunkt der Umschreibung zugelassen

Wird ein Fahrzeug/Anhänger unter den o. a. Voraussetzungen umgeschrieben, ist zur Umschreibung folgendes vorzulegen:

- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- gültiger Bericht über die Hauptuntersuchung
- Personalausweis (oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung)
- eVB (elektronische Versicherungsbestätigung zum Nachweis des bestehenden Versicherungsschutzes)

Die Vorlage der/des Kennzeichens entfällt in diesem Fall.

Auf die Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) kann ebenfalls verzichtet werden, wenn keine zusätzlichen Änderungen beantragt werden (z.B. technische Änderungen oder Namensänderung nach Heirat).

Die bisher in Schleswig-Holstein geltende Ausnahmeregelung, die die Beibehaltung des Kennzeichens auch bei einem Halterwechsel ermöglichte, wurde aufgehoben.

Achtung: Bei einem späteren Wechsel des Halters sind die Kennzeichen vorzulegen, da dann ein „SE-Kennzeichen“ zugeteilt werden muss. Das gilt auch für den Fall, dass das Fahrzeug schon im Kreis Segeberg zugelassen ist.

Nach einer Außerbetriebsetzung kann das bisherige Kennzeichen ebenfalls nicht weitergenutzt werden, es muss ein „SE-Kennzeichen“ zugeteilt werden.